

Auszug

aus dem Amtsblatt für die Gemeinde Nümbrecht "Nümbrecht aktuell" vom
10.4.1981 (Nr. 10)

- - -

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Grötzenberg - der Gemeinde Nümbrecht

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung vom
18. Februar 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 13 - Grötzenberg
- nach Anhörung und Zustimmung der Kreisplanung und der
Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke
gem. § 13 BBauG wie folgt zu ändern:

Für die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 17, Nrn.
238 bis 246 war festgelegt, daß die Garagen innerhalb der
festgelegten Bauflächen zu errichten sind. Es wird nunmehr
festgelegt, daß die Garagen auch außerhalb der überbauba-
ren Grundstücksflächen zugelassen werden, wobei die Gara-
gen mit den Hauptkörpern verbunden sein müssen.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung
nicht berührt, da die Grundkonzeption der Planung, nämlich
die Errichtung von Einzelhäusern in offener Bauweise zuzu-
lassen, durch die Änderung nicht angetastet und das Plange-
biet auch nicht verändert wird.

Einwendungen der Eigentümer der betroffenen und benach-
barten Grundstücke sind nicht eingegangen.

Auf Empfehlung des Planungsausschusses vom 12.1.1981
beschließt der Rat einstimmig die vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 13 - Grötzenberg - als Satzung gem. §
10 BBauG.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht gem. § 12 BBauG.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung
rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1
und 2 BBauG über die Fälligkeit und das Erlöschen von Ent-
schädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbauges-
etzes beim Zustandekommen dieser vereinfachten Ände-
rung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist unbeachtlich, wenn sie
nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb
eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Ge-
meinde Nümbrecht geltend gemacht worden ist. Dies gilt
nicht für etwaige Verletzungen der Vorschriften über die Ge-
nehmigung oder die Veröffentlichung dieser Satzung.

5223 Nümbrecht, den 17. März 1981

Peitgen
Bürgermeister